

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 15. Februar 1996

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

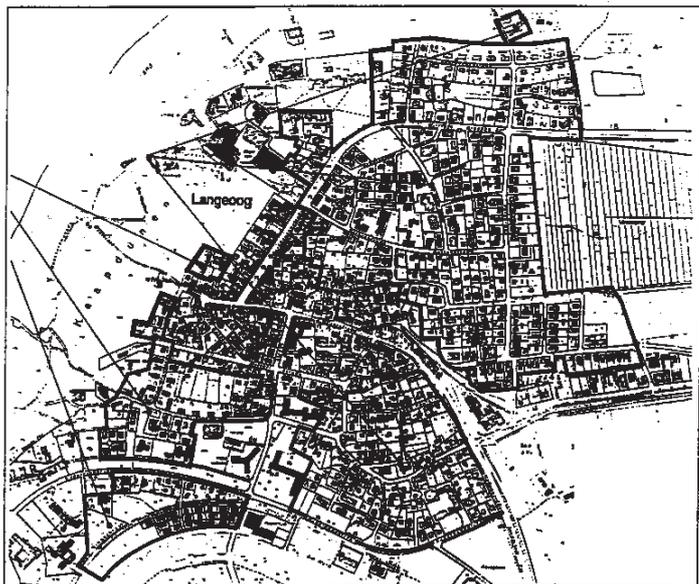
Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Mittleren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift) 3

Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Äußeren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift) 5

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Mittleren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift)

(Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung / Mittlerer Bereich)



Maßstab 1:10000 (Verkleinerung der DGK)

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6. 6. 1986 (Nieders. GVBl. Seite 157), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung vom 1. 7. 1995 (Nieders. GVBl. Seite 999) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nieders.

GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. Nr. 48/1991 S. 367) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 6. 11. 1995 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen beschlossen:

Vorbemerkung

Soweit sich die nachfolgenden Vorschriften auf „Werbeanlagen“ beziehen, ist die Bestimmung des Begriffes „Werbeanlagen“ dem § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu entnehmen, dessen Inhalt nachfolgend verkürzt wiedergegeben wird. Abweichend von der NBauO gelten nach dieser Satzung auch Warenautomaten als Werbeanlagen.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
- Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
- Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
- Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlußverkäufe, Straßenfest etc. auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Vorschriften dieser Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung gelten für das als mittlerer Bereich auf dem anhängenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet der Ortslage der Gemeinde Langeoog (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung gilt nicht für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen.
- Wenn nicht anders vermerkt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für vom Straßenraum einsehbare Bauteile. Hierbei ist von einer grundsätzlichen Einsehbarkeit auszugehen, d. h. zeitweise bestehende Einschränkungen der Sichtbarkeit, z. B. durch belaubte Bäume, bleiben ohne Bedeutung.
- Baudenkmale bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Dächer

- Als Dachformen sind gleichgeneigte Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 35 - 50° zulässig. Der Giebel muß zur Giebelachse symmetrisch ausgebildet sein. Die Höhe des

Krüppelwalms darf höchstens 1/3 der Giebelhöhe, gemessen in der Lotrechten, betragen. Krüppelwalme können eine Dachneigung von 45 - 60° haben.

- (2) Bei Veranden muß die Dachneigung 10 - 15° und bei freistehenden Nebengebäuden mindestens 25° betragen. Dächer von Wintergärten, Loggien und überdachten Freisitzen müssen sich in ihrer Neigung an das Hauptdach anpassen, d. h. ihre Neigung darf um bis zu 20% von der Hauptdachneigung abweichend flacher sein, soweit das konstruktiv möglich ist.
- (3) Der Dachüberstand (horizontaler Abstand Außenkante Dachrinne - Hauswand) darf an der Traufe höchstens 60 cm und muß am Giebel mindestens 20 und höchstens 40 cm betragen. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (4) Die Dächer sind mit roten Ton- oder Betonziegeln einzudecken, die folgenden RAL-Farben entsprechen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	2001	Rotorange	5.	3003	Rubinrot
2.	2002	Blutorange	6.	3013	Tomatenrot
3.	3000	Feuerrot	7.	3016	Korallenrot
4.	3002	Karminrot			

Dabei sind Nuancen in der Farbgebung der einzelnen Ziegel durchaus erwünscht.

§ 3

Außenwände

- (1) Fassaden müssen vertikal gegliedert sein, d. h. alle Gliederungselemente, wie z. B. Lisenen (Wandvorlagen) oder hochformatige Fenster, müssen stärker betont sein, als horizontale Gliederungselemente, wie z. B. Gesimse oder Werbebänder.
- (2) Wandöffnungen müssen voneinander und vom Ortgang mindestens 37,5 cm und von den Gebäudekanten mindestens 75 cm Abstand einhalten.
- (3) Folgende Materialien sind zulässig:

Sichtmauerwerk (Ziegelmauerwerk), rot bis rotbraun, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	3000	Feuerrot	5.	3011	Braunrot
2.	3002	Karminrot	6.	3013	Tomatenrot
3.	3004	Purpurrot	7.	3016	Korallenrot
4.	3009	Oxidrot			

Putzflächen, abgetönte helle Farbtöne, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	5007	Brillantblau	7.	7035	Lichtgrau
2.	5012	Lichtblau	8.	7038	Achatgrau
3.	5014	Taubenblau	9.	9001	Cremeweiß
4.	6019	Weißgrün	10.	9002	Grauweiß
5.	6021	Blaßgrün	11.	9018	Papyrusweiß
6.	7032	Kieselgrau			

Senkrechte Holzschalung, blau, grün, weiß, natur, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	5001	Grünblau	10.	6005	Moosgrün
2.	5007	Brillantblau	11.	6010	Grasgrün
3.	5012	Lichtblau	12.	6017	Maigrün
4.	5014	Taubenblau	13.	6025	Farngrün
5.	5015	Himmelblau	14.	6028	Kieferngrün
6.	6000	Grasgrün	15.	7035	Lichtgrau
7.	6001	Smaragdgrün	16.	9001	Cremeweiß
8.	6002	Laubgrün	17.	9002	Grauweiß
9.	6004	Blaugrün	18.	9018	Papyrusweiß

§ 4

Einfriedigungen

- (1) Als Einfriedigungen sind zulässig:
 - Staketenzäune und senkrechte behobelte Bohlenzäune bis 1,00 m, ausnahmsweise aus dem Erfordernis der Gefahrenabwehr höchstens 1,30 m hoch, dunkelgrün, weiß oder naturfarben lasiert
 - Lebende Hecken (geschnitten und ungeschnitten)
 - Wind- und Sichtschutzzäune in Verbindung mit lebenden Hecken.
- (2) Für Sockel bis 0,40 m Höhe, Mauerpfeiler bis 1,20 m Höhe und 0,50 m Breite sowie Toreinfassungen bis 1,20 m Höhe und 2,00 m Breite ist auch Sichtmauerwerk (Ziegelmauerwerk), rotbunt bis rotbraun, entsprechend den RAL-Farbtönen gemäß § 3 dieser Satzung zulässig.

§ 5

Antennenanlagen

- (1) Antennen, Antennenanlagen und Parabolantennen sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 - in vom Straßenraum einsehbarer Form - nicht zulässig.
- (2) Bei Gebäuden, deren beide Dachflächen oder gegenüberliegende Außenwände vom öffentlichen Straßenraum gleichzeitig einsehbar sind, ist eine Antennenanlage und eine Parabolantenne zulässig.

§ 6

Farben

Die Farbkarte im Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Werbeanlagen

- (1) Werbung ist nur zulässig an Stätten der Leistung, auf die sie sich nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes bezieht, und nur, wenn sie am Gebäude angebracht ist. Fremdwerbung an Stätten der Leistung ist nur insofern zulässig, als daß sie sich auf Produkte und Leistungen bezieht, die an der Stätte der Leistung vertrieben oder angeboten werden (z. B. die Werbung für eine Getränkemarka an einer Gaststätte).
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - a) an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen und Türmen
 - b) an Balkonen, Erkern und Geländern
 - c) an Toren, Fensterläden, Rolläden und Jalousien
 - d) an Böschungen, Bäumen und Masten
 - e) an Ruhebänken und Papierkörben
 - f) in Vorgärten
 - g) als Transparente und Bänder
- (3) Hiervon ausgenommen sind Schaukästen für Speise- und Getränkekarten bei gastronomischen Betrieben. Sofern diese über einen Freisitz oder Vorgarten verfügen, können Schaukästen für Speise- und Getränkekarten auch freistehend im Eingangsbereich an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- (4) Weiterhin ausgenommen sind Schaukästen für Lichtspieltheater und Sammelschaukästen.

§ 8

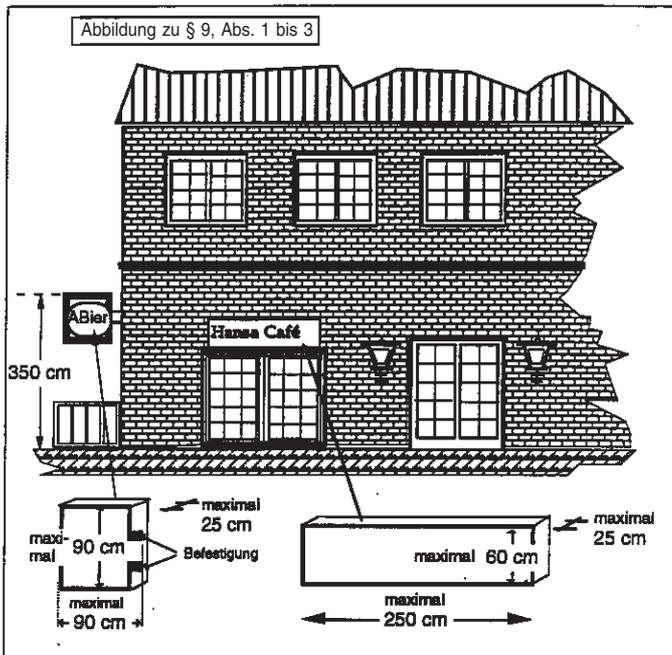
Schaukästen

Werbeanlagen in Form von geschlossenen Schaukästen im Sinne des § 7 dürfen nur in Erdgeschoßhöhe angebracht werden. Ihre Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,00 m² sein. Ihre Tiefe darf 0,15 m nicht überschreiten.

§ 9

Lage, Maße und Gesamtfläche von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bzw. unterhalb der Traufe angebracht sein, dürfen jedoch eine maximale Höhe von 3,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche nicht überschreiten.
- (2) Flachwerbung (parallel zur Fassade angebrachte Werbeschriften und Embleme bzw. Bilder) darf höchstens eine Tiefe bis 0,25 m, eine Höhe bis 0,60 m und eine Breite bis 2,50 m haben.
- (3) Ausleger dürfen eine Höhe von 0,90 m und eine Ausladung von 0,90 m nicht überschreiten und ihre Unterkante muß mindestens 2,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche liegen.
- (4) Die gesamtzulässige Werbefläche ist inklusive der Werbefläche auf Auslegern auf 2 m² begrenzt.
- (5) Befinden sich in einem Gebäude mehrere, voneinander unabhängige Gewerbebetriebe, so ist je Gewerbebetrieb eine Werbefläche inklusive der Werbefläche auf Auslegern in der nachfolgenden Größenordnung zulässig:
 - a) Fassadenlänge bis 5 m 1,6 m²
 - b) Fassadenlänge von 5 m bis 10 m 1,8 m²
 - c) Fassadenlänge über 10 m 2,0 m²
- (6) Ist ein Gebäude von zwei Straßen erschlossen (Eckgebäude) und handelt es sich um einen Gewerbebetrieb in diesem Gebäude, so ist je Fassade die Anbringung von je 1/2 der zulässigen Werbeanlage möglich (Splitting).



§ 10

Art und Weise von Werbeanlagen

(1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeschriften sind nur in einer durch gleichfarbige Einzelbuchstaben zusammengesetzten Form, d. h. nicht auf einen gesonderten Untergrund in Form von Werbeschildern, Flachwerbebändern oder selbstleuchtenden Flachwerbekästen aufgebracht, welcher sich in der Farbe von den Buchstaben unterscheidet, zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn der o. g. Untergrund weiß ist.

Parallel zur Fassade angebrachte Embleme und Bilder sind nur bis zu einer Größe von 0,6 m x 0,6 m zulässig.

- (2) Schaufensterbeklebungen sind nur als Einzelbuchstaben zulässig und dürfen höchstens 10% der nach außen gerichteten Schaufensterfläche bedecken. Selbstleuchtende Ausleger sind unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie die erforderliche Dienstleistungsform und den Wiedererkennungswert insbesondere öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen müssen (wie z. B. das selbstleuchtende Auslegeremblem des Postdienstes der Deutschen Bundespost).
- (3) Selbstleuchtende Ausleger sind unzulässig.
- (4) An der Stätte der Leistung (z. B. Laden, Gastronomiebetrieb, Dienstleistungsbetrieb usw.) ist ein Ausleger zulässig.
- (5) Werbeanlagen mit Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht sowie mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind nicht zulässig.

§ 11

Warenautomaten

- (1) Je Baugrundstück ist nur ein Warenautomat zulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie die erforderliche Dienstleistungsform insbesondere öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen müssen (wie z. B. das Nebeneinander von Briefmarken- und Bargeldautomaten des Postdienstes der Deutschen Bundespost).
- (2) Warenautomaten dürfen Abmessungen von 1,00 m Breite bzw. Höhe und 1,50 m Höhe bzw. Breite und 0,30 m Tiefe nicht überschreiten.

§ 12

Beseitigung von Werbeanlagen

Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschließlich ihrer Befestigung auf Anordnung der Genehmigungsbehörde vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 91 Abs. 3 (NBauO) handelt ordnungswidrig, wer den §§ 1 - 9 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwiderhandelt. Die

Ordnungswidrigkeiten können nach § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 31. Januar 1996

Bürgermeister
M. Schreiber

(L. S.)

Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Mittleren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

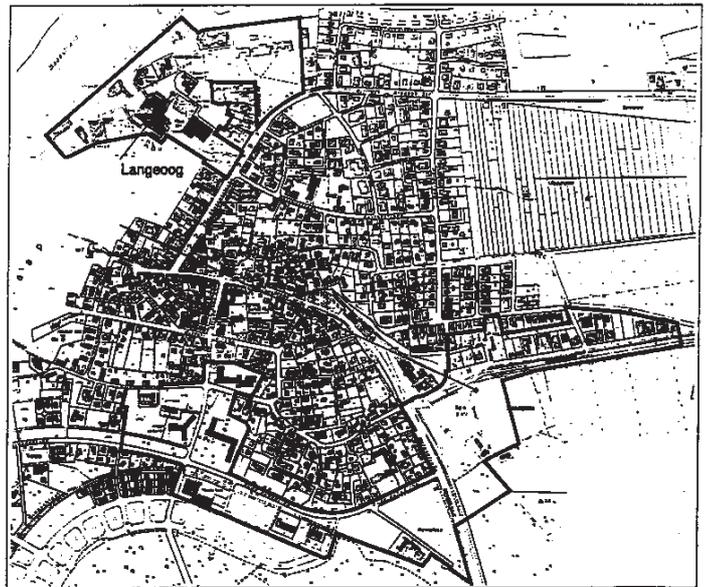
Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 7. 2. 1996 (Az.: 65/61) keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeindedirektor
F. Göken

(L. S.)

Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Äußeren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift) (Werbeanlagensatzung / Äußerer Bereich)



Maßstab 1:10000 (Verkleinerung der DGK)

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6. 6. 1986 (Nieders. GVBl. Seite 157), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung vom 1. 7. 1995 (Nieders. GVBl. Seite 999) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. Nr. 48/1991 S. 367) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 6. 11. 1995 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen beschlossen:

Vorbemerkung

Die Bestimmung des Begriffes „Werbeanlagen“ ist dem § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu entnehmen, dessen Inhalt nachfolgend verkürzt wiedergegeben wird. Abweichend von der NBauO gelten nach dieser Satzung auch Warenautomaten als Werbeanlagen.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder

Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
- Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
- Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiederöffnungen,
- Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlußverkäufe, Straßenfest etc. auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung gelten für das als äußerer Bereich auf dem anhängenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet der Ortslage der Gemeinde Langeoog (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung gilt nicht für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen.
- Wenn nicht anders vermerkt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für vom Straßenraum einsehbare Werbeanlagen. Hierbei ist von einer grundsätzlichen Einsehbarkeit auszugehen, d. h. zeitweise bestehende Einschränkungen der Sichtbarkeit, z. B. durch belaubte Bäume, bleiben ohne Bedeutung.
- Baudenkmale bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- Werbung ist nur zulässig an Stätten der Leistung, auf die sie sich nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes bezieht, und nur, wenn sie am Gebäude angebracht ist. Fremdwerbung an Stätten der Leistung ist nur insofern zulässig, als daß sie sich auf Produkte und Leistungen bezieht, die an der Stätte der Leistung vertrieben oder angeboten werden (z. B. die Werbung für eine Getränkemarke an einer Gaststätte).
- Werbeanlagen sind unzulässig:
 - an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen und Türmen
 - an Balkonen, Erkern und Geländern
 - an Toren, Fensterläden, Rolläden und Jalousien
 - an Böschungen, Bäumen und Masten
 - an Ruhebänken und Papierkörben
 - in Vorgärten
 - als Transparente und Bänder
- Hiervon ausgenommen sind Schaukästen für Speise- und Getränkekarten bei gastronomischen Betrieben. Sofern diese über einen Freisitz oder Vorgarten verfügen, können Schaukästen für Speise- und Getränkekarten auch freistehend im Eingangsbereich an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- Weiterhin ausgenommen sind Schaukästen für Lichtspieltheater und Sammelschaukästen.

§ 3

Schaukästen

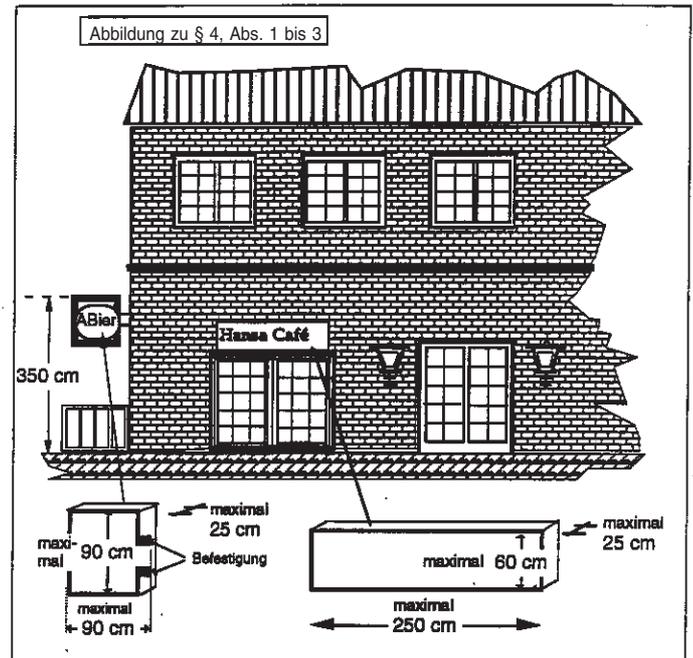
Werbeanlagen in Form von geschlossenen Schaukästen im Sinne des § 2 dürfen nur in Erdgeschoßhöhe angebracht werden. Ihre Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,00 m² sein. Ihre Tiefe darf 0,15 m nicht überschreiten.

§ 4

Lage, Maße und Gesamtfläche

- Werbeanlagen müssen unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bzw. unterhalb der Traufe angebracht sein, dürfen jedoch eine maximale Höhe von 3,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche nicht überschreiten.

- Flachwerbung (parallel zur Fassade angebrachte Werbeschriften und Embleme bzw. Bilder) darf höchstens eine Tiefe bis 0,25 m, eine Höhe bis 0,60 m und eine Breite bis 2,50 m haben.
- Ausleger dürfen eine Höhe von 0,90 m und eine Ausladung von 0,90 m nicht überschreiten und ihre Unterkante muß mindestens 2,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche liegen.
- Die gesamtzulässige Werbefläche ist inklusive der Werbefläche auf Auslegern auf 2 m² begrenzt.
- Befinden sich in einem Gebäude mehrere, voneinander unabhängige Gewerbebetriebe, so ist je Gewerbebetrieb eine Werbefläche inklusive der Werbefläche auf Auslegern in der nachfolgenden Größenordnung zulässig:
 - Fassadenlänge bis 5 m 1,6 m²
 - Fassadenlänge von 5 m bis 10 m 1,8 m²
 - Fassadenlänge über 10 m 2,0 m²
- Ist ein Gebäude von zwei Straßen erschlossen (Eckgebäude) und handelt es sich um einen Gewerbebetrieb in diesem Gebäude, so ist je Fassade die Anbringung von je 1/2 der zulässigen Werbeanlage möglich (Splitting).



§ 5

Art und Weise

- Parallel zur Fassade angebrachte Werbeschriften sind nur in einer durch gleichfarbige Einzelbuchstaben zusammengesetzten Form, d. h. nicht auf einen gesonderten Untergrund in Form von Werbeschildern, Flachwerbebändern oder selbstleuchtenden Flachwerbekästen aufgebracht, welcher sich in der Farbe von den Buchstaben unterscheidet, zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn der o. g. Untergrund weiß ist.
Parallel zur Fassade angebrachte Embleme und Bilder sind nur bis zu einer Größe von 0,6 m x 0,6 m zulässig.
- Schaufensterbeklebungen sind nur als Einzelbuchstaben zulässig und dürfen höchstens 10% der nach außen gerichteten Schaufensterfläche bedecken.
- Werbeanlagen mit Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht sowie mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind nicht zulässig. Selbstleuchtende Ausleger sind unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie die erforderliche Dienstleistungsform und den Wiedererkennungswert insbesondere öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen müssen (wie z. B. das selbstleuchtende Auslegeremblem des Postdienstes der Deutschen Bundespost).
- An der Stätte der Leistung (z. B. Laden, Gastronomiebetrieb, Dienstleistungsbetrieb usw.) ist ein Ausleger zulässig.
- Werbeanlagen mit Tagesleuchten und Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht sowie mit Spiegeln unterlegte und akustische Werbeanlagen sind nicht zulässig.

§ 6

Warenautomaten

- (1) Je Baugrundstück ist nur ein Warenautomat zulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie die erforderliche Dienstleistungsform insbesondere öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen müssen (wie z. B. das Nebeneinander von Briefmarken- und Bargeldautomaten des Postdienstes der Deutschen Bundespost).
- (2) Warenautomaten dürfen Abmessungen von 1,00 m Breite bzw. Höhe und 1,50 m Höhe bzw. Breite und 0,30 m Tiefe nicht überschreiten.

§ 7

Beseitigung von Werbeanlagen

Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschließlich ihrer Befestigung auf Anordnung der Genehmigungsbehörde vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 91 Abs. 3 (NBauO) handelt ordnungswidrig, wer den §§ 1 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwiderhandelt. Die

Ordnungswidrigkeiten können nach § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 31. Januar 1996

Bürgermeister
M. Schreiber

(L. S.)

Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Äußeren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 7. 2. 1996 (Az.: 65/61) keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung tritt am Tage mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeindedirektor
F. Göken

(L. S.)